Dr. Melanie Overbeck*

Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform

Konsequenzen der Neuregelung des § 41 SGB VIII für die Jugendamtspraxis

*Das Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 10.6.2021 bildet den Schlusspunkt eines jahrelangen Reformprozesses. Für Heranwachsende in stationärer Jugendhilfe stellt die Neuregelung der Hilfen für junge Volljährige dabei eine der wichtigsten Änderungen dar. Denn nach der Neufassung kommt es für die Gewährung der Hilfen nicht mehr darauf an, ob ein (weiterer) positiver Einfluss auf die Entwicklung des Heranwachsenden (m/w/d**) ersichtlich ist, sondern im Gegenteil darauf, ob eine Entziehung der Hilfen negative Folgen für seine Entwicklung erwarten lässt.*

Der folgende Beitrag stellt zum einen dar, wie sich dieser fundamentale Wechsel der Beurteilungsgrundlage auf die verwaltungsrechtliche Praxis auswirkt, und gibt zum anderen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einen Kriterienkatalog an die Hand, der als Unterstützung in der praktischen Anwendung der neuen Regelung dient.

I. Einführung

Bereits die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII sah ein subjektives, einklagbares Recht auf Gewährung von Hilfen für junge Volljährige vor. Demnach sollte Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und eine eigenverantwortliche Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig war. Systematisch war die Regelung als Soll-Vorschrift formuliert; die Hilfe sollte also in aller Regel gewährt und nur in Ausnahmefällen vor Vollendung des 21. Lebensjahrs beendet werden.

In der Anwendungspraxis hingegen ist dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis vielfach in das Gegenteil verkehrt worden. So wurden Hilfen für junge Volljährige bislang meist mit Vollendung des 18., spätestens mit Vollendung des 19. Lebensjahrs beendet.[1] Ursache hierfür ist einerseits der fiskalische Druck, da die Hilfen zur Erziehung idR den größten Posten im Sozialhaushalt der Kommunen bilden.[2] Zum anderen wurde die Norm häufig einschränkend dahingehend ausgelegt, dass für den jungen Volljährigen eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung prognostiziert werden musste. Zweifel und Unsicherheiten in der Prognose führten oft zur Beendigung bzw. Ablehnung der Hilfen.[3]

Dieser Fehlentwicklung ist der Gesetzgeber im Zuge der SGB VIII-Reform mit der Absicht entgegengetreten, dem Willen des historischen Gesetzgebers zur Geltung zu verhelfen. Die Gesetzesbegründung hebt noch einmal hervor, dass junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbstständig werden. Vor diesem Hintergrund habe bereits die bisherige Fassung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, jungen Volljährigen beim Übergang in die Selbstständigkeit individuelle Hilfe zu gewähren. Mit Blick auf die mangelnde Umsetzung in der Praxis war es das Ziel des Gesetzgebers, die Regelung des § 41 SGB VIII zu schärfen und damit rechtsklarer und rechtssicherer zu gestalten.[4]

Mit § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII hat der Gesetzgeber eine weitere Klarstellung vorgenommen und ausdrücklich die sog. Coming-Back-Option formuliert. Damit sollte deutlich gemacht werden, dass es mit Blick auf möglichst reibungslose Übergänge für den Leistungsanspruch nicht auf die Frage der Dauer der Leistungsunterbrechung ankommt.[5]

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie diese Regelungen konkret in die Praxis umzusetzen sind.

II. Hilfe für junge Volljährige

Nach der neuen Fassung ist die Hilfe für junge Volljährige zu gewähren, wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Damit ändert sich die Perspektive auf die Entwicklung des jungen Menschen grundlegend: Während bislang zu prüfen war, ob (weitere) Hilfen für junge Volljährige die Entwicklung zur eigenständigen Persönlichkeit jedenfalls fördern, ist ab sofort darauf abzustellen, ob eine Beendigung der Hilfen die Persönlichkeitsentwicklung gefährdet (sog. „Gefährdungsbeurteilung“[6]). Obwohl damals wie heute also eine Prognose über die künftige Entwicklung des Heranwachsenden anzustellen ist, ändert sich die Beurteilungsgrundlage fundamental. Führten Ungewissheiten über die künftige Entwicklung bisher idR zur Beendigung der Hilfen, dürften nach der Neuformulierung des § 41 SGB VIII Zweifel in der Prognose einer Beendigung gerade entgegenstehen.

* Die Verf. ist Verwaltungsjuristin und Zweite Vorsitzende des Careleaver e. V., Freiburg.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 *Nüsken* JAmt 2006, 1.

2 *Nüsken* JAmt 2006, 1; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013, 352, abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/93146/6358c96a697b0c3527195677c61976cd/14-kinder-und-jugendbericht-data.pdf, Abruf: 26.7.2021.

3 OVG Münster 7.4.2014 – 12 A 326/14, BeckRS 2014, 54905; BeckOGK/*Bohnert* SGB VIII, Stand: 1.4.2021, SGB VIII § 41 Rn. 14.

4 BT-Drs. 19/26107, 94.

5 BT-Drs. 19/26107, 94.

6 Vgl. BT-Drs. 19/26107, 94.

Im Weiteren werden die einzelnen Parameter der vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung definiert (1.) und sodann auf typische Fallgestaltungen angewandt (2.).

1. Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Hilfe für junge Volljährige ausnahmsweise nicht gewährt bzw. vor Vollendung des 21. Lebensjahrs beendet werden darf?

a) Persönlichkeitsentwicklung

Wie schon in der alten Fassung des § 41 SGB VIII steht bei der Prüfung die Persönlichkeitsentwicklung des Heranwachsenden im Vordergrund. Damit hat der Gesetzgeber erneut einen unbestimmten Rechtsbegriff gewählt, für den keine allgemeingültige Definition existiert. Es bleibt somit gerade im Verwaltungsalltag schwer greifbar, welchen Reifegrad der Heranwachsende erlangt haben muss, um ausnahmsweise eine vorzeitige Beendigung der Hilfen zu begründen.

Als Anhaltspunkt kann hier auf die Rechtsprechung zu § 105 JGG zurückgegriffen werden. Gem. § 105 JGG ist in der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen vor einer strafrechtlichen Verurteilung zu prüfen, ob auf den Heranwachsenden die Regelungen des Jugendstrafrechts oder des allgemeinen Strafrechts angewendet werden.

Hintergrund der Norm ist die Erkenntnis, dass sich die Gruppe der Heranwachsenden soziologisch betrachtet in einem Zwischenstadium befindet,

„in dem z.B. im Hinblick auf Beruf und Partnerschaft, auf Autonomie, Individualisierung und Identitätsbildung eine Orientierung zunehmend motiviert, aber noch nicht abschließend vollzogen ist".[7]

Eben diese Erkenntnis war auch für den Gesetzgeber im Rahmen der SGB VIII-Reform leitend, wie sich aus den vorstehend zitierten Gesetzesgründen zur verlängerten Jugendphase ergibt.

Auch in der Regelung des § 105 Abs. 1 Alt. 1 JGG ist die Persönlichkeitsentwicklung das maßgebliche Prüfkriterium. Für die Beurteilung, ob die Regelungen des Jugendstrafrechts oder des allgemeinen Strafrechts Anwendung finden, stellt die Rechtsprechung seit jeher darauf ab, ob der Heranwachsende „geistig-seelisch […] bereits im Wesentlichen ausgeformt" ist oder ob bei ihm „Entwicklungskräfte noch im größeren Umfang wirksam sind".[8]

Somit ist auch für die Beurteilung iSd § 41 SGB VIII zu prüfen, ob die Persönlichkeitsentwicklung bereits im Wesentlichen ausgeformt ist. Dies muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass der Heranwachsende bereits alle Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen muss, die für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung erforderlich sind. Relevant ist vielmehr, dass ein Großteil dieser Fähigkeiten bereits vorhanden und der Heranwachsende erkennbar in der Lage ist, sich auch im späteren Verlauf etwaig fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anzueignen.

b) Gewährleistung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung

Die Regelung des § 41 SGB VIII sieht weiter vor, dass eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung des Heranwachsenden gewährleistet sein muss, auch wenn die bisherige Hilfe beendet wird. Die Lebensführung darf also durch die Beendigung der Hilfen nicht gefährdet werden. Damit setzt die potenzielle Beendigung zum einen voraus, dass der junge Mensch sich aufgrund seiner im Wesentlichen ausgeformten Persönlichkeit bereits auf einem guten Weg befindet und er den letzten Teil des Wegs aufgrund der schon vorhandenen persönlichen Reife selbst bewältigen kann. Ist dies (noch) nicht der Fall, ist für die Beendigung der Hilfen kein Raum.

Zum anderen ist Voraussetzung, dass eine Beendigung der Hilfen die äußeren Rahmenumstände der Entwicklung nicht derart verändert, dass die selbstständige Vollendung des Entwicklungswegs nicht mehr gewährleistet werden kann.

aa) Bei der Beurteilung des Ist-Zustands ist zu prüfen, ob sich die Entwicklung des Heranwachsenden auf dem Weg in die Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit befindet. Ob ein Heranwachsender in der Lage sein wird, vollständig auf „eigenen Füßen" zu stehen, wird sich in der Praxis belastbar nur annehmen lassen, wenn er bereits in nennenswertem Umfang Schritte in die Selbstständigkeit unternommen hat. Er muss also bereits die Möglichkeiten erhalten haben, seine Fähigkeiten zur eigenständigen Lebensführung zu erproben. Auch muss er in seinen Fähigkeiten ein gewisses Maß an Sicherheit erlangt haben, um nicht mit dem Wegfall der festen Strukturen einer Wohngruppe/Pflegefamilie unmittelbar aus der Bahn geworfen zu werden. Eine solche Erprobung ist insbesondere in sog. Verselbstständigungsgruppen, Trainingswohnungen etc möglich. Für Pflegekinder bedeutet dies, dass auch sie – sofern der Auszug aus der Pflegefamilie vor Vollendung des 21. Lebensjahrs erfolgt – zunächst noch die Möglichkeit erhalten müssen, ihre Verselbstständigung im geschützten Rahmen der Jugendhilfeleistungen zu erproben.

Doch nach welchen Kriterien lässt sich die Selbstbestimmtheit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit einer Lebensführung bestimmen? Da die grundsätzliche Befähigung zur Eigenständigkeit sicherlich bei allen Menschen sehr individuell ausgeprägt ist, muss hier für einen möglichst einheitlichen und objektiven Prüfungsmaßstab auf ein Mindestmaß an Fertigkeiten abgestellt werden, die für eine selbstständige Lebensführung zwingend erforderlich sind.

Als Orientierung hierfür kann die Grundsatzentscheidung des BVerfG zu den Hartz IV-Regelleistungen dienen. Zwar haben die Leistungen nach dem SGB II eine andere Zielrichtung als solche nach dem SGB VIII, da Letztere einen Erziehungsauftrag enthalten, während die Leistungen nach dem SGB II auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt abstellen, doch hat sich das Gericht in seiner Entscheidung eingehend mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gem. Art. 1 Abs. 1 GG iVm Art. 20 Abs. 1 GG auseinandergesetzt. Danach geht der Inhalt des Grundrechts über die Absicherung von finanziellen Leistungen hinaus. Es sichert vielmehr „sowohl die physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit […]" als auch die „Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen

7 Eisenberg/*Kölbel* JGG, 22. Aufl. 2021, JGG § 105 Rn. 13.
8 BGH 6.12.1988 – 1 StR 620/88, NJW 1989, 1490 (1491); BGH 23.10.1958 – 4 StR 327/58, NJW 1959, 159 (160).

und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben".[9]

Gehört es zu einer menschenwürdigen Existenz, über die nötigen finanziellen Mittel für die Sicherung der physischen Existenz sowie für die Pflege sozialer Beziehungen zu verfügen, kann eine selbstständige Lebensführung erst angenommen werden, wenn der Heranwachsende über die nötigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Informationen verfügt, um eigenständig diese Versorgung und Teilhabe sicherzustellen. Mit Blick auf das Recht der jungen Menschen auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gem. § 1 SGB VIII ist es mithin Aufgabe der stationären Jugendhilfe, die jungen Menschen durch Erziehung zu befähigen, jedenfalls dieses Mindestmaß eigenständig zu erlangen und aufrechterhalten zu können.

Unabhängig davon, dass eine förderliche und ressourcenorientierte Jugendhilfe deutlich über dieses Minimum hinausgehen sollte, verbietet sich die Beendigung der Hilfen jedenfalls dann, wenn der Heranwachsende noch nicht in der Lage ist, diesen Grad an Versorgung und Teilhabe aus eigener Kraft zu erreichen und zu erhalten.

bb) Ergibt die Beurteilung des Ist-Zustands ausnahmsweise, dass die Persönlichkeitsentwicklung des Heranwachsenden bereits in der oben beschriebenen Weise ausgeformt ist, muss in einem zweiten Schritt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeschätzt werden, ob die mit der Beendigung der Hilfen einhergehende Veränderung der Lebensumstände diese Entwicklung gefährden. Eine solche Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Beendigung der Hilfen in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung der erreichten Entwicklung führt.

2. Anwendung in der Praxis

Nachfolgend wird aus dem Vorgenannten ein Kriterienkatalog abgeleitet, der im Jugendamtsalltag als Entscheidungshilfe für die Prüfung dienen kann, ob die Hilfe für junge Volljährige im Einzelfall ausnahmsweise abgelehnt bzw. beendet werden darf. Dieser Katalog soll als Orientierungsrahmen dienen und nicht als abschließend zu verstehen sein. Je nach Einzelfall können sich durchaus weitergehende Fragestellungen ergeben.

In Anlehnung an die og Grundsatzentscheidung des BVerfG ist der Katalog in die Bereiche Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Information unterteilt. Eine Gefährdung im Sinne einer absehbaren Beeinträchtigung der Entwicklung kann allenfalls ausgeschlossen werden, wenn alle genannten Kriterien des Katalogs kumulativ vorliegen. Sind eines oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt, kommt eine Ablehnung oder Beendigung der Hilfe nicht in Betracht.

a) Lebensunterhalt

Zunächst ist zu prüfen, ob der Lebensunterhalt des Heranwachsenden lückenlos sichergestellt und durch die Beendigung nicht gefährdet wird.

Bestenfalls kann der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit bestritten werden; vielfach wird jedoch eine Anschlussfinanzierung durch andere Sozialleistungsträger erforderlich sein. Der Gesetzgeber hat dem Erfordernis einer lückenlosen Sicherung des Lebensunterhalts mit der Einführung des § 36b SGB VIII Rechnung getragen. Demnach sind die Träger der Jugendhilfe verpflichtet, zur Sicherstellung der Kontinuität der Leistungsgewährung rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans mit dem jeweiligen Sozialleistungsträger eine Vereinbarung zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Zum Lebensunterhalt ergeben sich damit folgende Fragestellungen:

- Bezieht der Heranwachsende Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, seinen Arbeitsplatz zu behalten und sich ggf. eigenständig einen neuen Arbeitsplatz zu suchen?
- Sind ggf. anderweitige Sozialleistungen erforderlich (SGB II, BAföG etc)?
- Sind diese Leistungen beantragt und bereits bewilligt worden?
- Ist sichergestellt, dass die Aufnahme der Zahlungen lückenlos im Anschluss an die Jugendhilfeleistungen erfolgt?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, etwaig erforderliche (Fortsetzungs-)Anträge bei Sozialleistungsträgern eigenständig zu stellen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die hierfür evtl. erforderlichen Unterlagen bei den leiblichen Eltern einzufordern?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, mit seinen vorhandenen finanziellen Ressourcen zu haushalten?
- Kann der Heranwachsende selbstständig mithilfe der finanziellen Mittel für Nahrung, Kleidung und weitere tägliche Bedarfe sorgen?

b) Wohnung

Eine Beendigung der Hilfen für junge Volljährige setzt weiterhin voraus, dass der Übergang in gesicherte und unabhängige Wohnverhältnisse erfolgt. Dies schließt nicht nur eine Entlassung in die Obdachlosigkeit aus, sondern auch eine Entlassung in die mittelbare Obdachlosigkeit, also solche Fälle, in denen der Betroffene bei Freunden, bei Bekannten oder auch in der Herkunftsfamilie unterkommt (sog. „Sofa-Hopping"). Denn in diesen Fällen besteht regelmäßig eine starke Abhängigkeit von dem jeweiligen Wohnungsinhaber; die Übernachtungsmöglichkeit kann von einem Tag auf den anderen beendet werden. Zudem müssen als negativ und belastend empfundene Umstände häufig vom Betroffenen hingenommen werden aus Sorge, im Fall von geäußerter Kritik die Möglichkeit des Obdachs zu verlieren.

Zur Sicherung von unabhängigen Wohnverhältnissen kann es erforderlich sein, dass der Heranwachsende auch bei der Wohnungssuche aktiv Unterstützung erhält. Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Ablehnung oder vorzeitigen Beendigung der Hilfen sollten daher die folgenden Fragestellungen zugrunde gelegt werden:

- Steht der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Beendigung in einem eigenständigen Mietverhältnis?
- Handelt es sich um ein unbefristetes Mietverhältnis?
- Falls nicht, ist der Heranwachsende in der Lage, rechtzeitig zum Fristablauf eine andere Wohnung anzumieten?
- Ist die Finanzierung der Kaution gesichert?

9 BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, JuS 2010, 844 (846).

- Ist die Erstausstattung für die Wohnung gesichert?
- Ist die Wohnung unmittelbar bezugsfertig?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die Wohnung dauerhaft zu (unter-)halten?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die Wohnung in einem ordnungsgemäßen bzw. bewohnbaren Zustand zu halten?

c) Gesundheit

Das Grundbedürfnis der Gesundheitsversorgung erfasst unterschiedliche Aspekte, die in Teilen auch Überschneidungen zum Bereich Lebensunterhalt aufweisen. So ist nicht nur auf die vorhandene physische und psychische Gesundheitsversorgung abzustellen. Auch der Krankenversicherungsschutz ist zu sichern, um zu gewährleisten, dass die Versorgung nicht aus finanziellen Gründen gefährdet wird. Zwar sind viele Kinder- und Jugendliche in der stationären Jugendhilfe über ihre leiblichen Eltern versichert. Je nach eigenem Ausbildungs-/Berufsstand des Heranwachsenden oder auch der leiblichen Eltern ist dies jedoch nicht immer gewährleistet, sodass mitunter eine eigenständige Versicherung abgeschlossen werden muss.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Gesundheitsschutzes ist die psychosoziale Gesundheit.[10] Aufgrund der vielen Facetten, die für die psychosoziale Gesundheit eine Rolle spielen, ist dies sicherlich ein Bereich, der besonders intensiv in die Prüfung einbezogen werden muss. Die folgenden Fragestellungen sind hier relevant:

- Ist der Heranwachsende krankenversichert?
- Ist der Heranwachsende im Besitz aller wichtigen Unterlagen (bspw. Versicherungskarte, Impfausweis etc)?
- Für den Fall der Versicherung über die leiblichen Eltern: Ist der Heranwachsende in der Lage, bei etwaiger Beendigung der Familienversicherung eigenständig für eine Krankenversicherung zu sorgen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, einem strukturierten (Arbeits-)Alltag nachzugehen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, soziale Beziehungen herzustellen bzw. zu halten?
- Erhält der Heranwachsende im Fall einer bestehenden physischen oder psychischen Erkrankung die erforderliche medizinische und/oder therapeutische Unterstützung?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, sich bei später auftauchenden physischen oder psychischen Beschwerden eigenständig Unterstützung zu besorgen?

d) Bildung

Bildung ist eine wesentliche Grundvoraussetzung, um Menschen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Zudem ist Bildung ein wichtiger Baustein für die Persönlichkeitsentwicklung, da sie den Heranwachsenden absehbar in die Lage versetzt, seinen Lebensunterhalt selbstständig und unabhängig von staatlicher Unterstützung zu bestreiten. Viele Heranwachsende befinden sich mit Erreichen der Volljährigkeit noch in einer Schul- oder Berufsausbildung. Wird die Jugendhilfe inmitten dieser Ausbildung beendet, ist der Betroffene nicht nur während dieser sensiblen und intensiven Phase auf sich allein gestellt; er müsste auch perspektivisch den Übergang von der schulischen oder beruflichen Ausbildung in das Berufsleben ohne Unterstützung meistern. Gerade solche Übergänge führen bei Heranwachsenden regelmäßig zur Existenzgefährdung, wenn sie dabei auf sich allein gestellt sind.[11] Mit Blick auf die Gefährdungsbeurteilung ist eine Ablehnung oder vorzeitige Beendigung der Hilfen während einer laufenden Schul- oder Berufsausbildung somit ausgeschlossen. Die Prüfung konzentriert sich daher auf die folgenden Fragestellungen:

- Befindet sich der Heranwachsende in einer laufenden Schul- oder Berufsausbildung?
- Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine (Bildungs-)Perspektive erarbeitet?

e) Information

Mit einer Ergänzung in § 1 SGB VIII hat der Gesetzgeber explizit das Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit aufgenommen und damit die Bedeutung der Selbstbestimmung ausdrücklich hervorgehoben. Das Recht auf Selbstbestimmung wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet.

Zwingend erforderlich für eine selbstbestimmte Persönlichkeit ist der Zugang zu Informationen. Junge Menschen können nur dann selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln und leben, wenn sie hinreichende Kenntnisse über ihre Möglichkeiten und Rechte besitzen sowie darüber, auf welche Weise sie diese Rechte geltend machen und die Informationen aktuell halten können. Für eine vorzeitige Beendigung der Hilfe für junge Volljährige ist es daher erforderlich, dass der Heranwachsende Informationen zu folgenden Punkten erhält:

- rechtliche Ansprüche aus dem SGB VIII,
- Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung,
- Kontaktdaten zu Selbsthilfeorganisation und Ombudschaften,
- finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (zB Abzweigungsantrag Kindergeld, Waisenrente etc),
- Möglichkeiten der (Weiter-)Bildung.

III. Coming-Back-Option

Mit der Neuregelung des § 41 SGB VIII hat der Gesetzgeber zugleich die Möglichkeit der Coming-Back-Option deutlich formuliert (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Damit ist nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass eine erneute Gewährung oder Fortsetzung der Hilfe für junge Volljährige auch nach deren Beendigung und unabhängig von der Dauer der Unterbrechung möglich ist.

Für die Prüfung der Hilfegewährung ist derselbe Maßstab anzuwenden wie bei der erstmaligen Leistungsgewährung. Insoweit wird vollumfänglich auf den zu II. entwickelten Kriterienkatalog verwiesen. Allerdings wird es dabei weniger auf die Prognose einer künftigen Gefährdung als auf die Beurteilung des Ist-Zustands der Lebensführung ankommen, da idR ein Antrag auf Rückkehr in die Hilfen für junge Volljährige wohl primär dann gestellt werden wird, wenn eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung aktuell nicht (mehr) gewährleistet ist.

10 Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert psychosoziale Gesundheit als „Zustand des Wohlbefindens, in dem ein Mensch seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen sowie produktiv arbeiten kann und imstande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen".

11 Wiesner/*Schmid-Obkirchner* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 41 Rn. 13.

IV. Fazit

Mit der Neuregelung des § 41 SGB VIII hat der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel für die zukünftige Gewährung der Hilfe für junge Volljährige vollzogen. So müssen Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig feststellen, ob bei bzw. nach Beendigung oder Ablehnung der Hilfen dennoch eine selbstständige Lebensführung (weiterhin) gewährleistet ist. Kann diese Prognose nicht hinreichend eindeutig gestellt werden, muss eine geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden.

Damit führen Zweifel in der Beurteilung der künftigen Entwicklung des Heranwachsenden nicht länger zur Ablehnung oder Beendigung der Hilfen, sondern stehen einer solchen gerade entgegen.

Mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung des Heranwachsenden ist für die Ablehnung oder vorzeitige Beendigung der Hilfe für junge Volljährige erforderlich, dass die Entwicklung zu einem Großteil bereits abgeschlossen und der Heranwachsende in der Lage ist, seine Persönlichkeitsausformung ohne Unterstützung durch die Jugendhilfe abzuschließen. Letzteres kann nur angenommen werden, wenn der junge Mensch bereits zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (Ist-Beurteilung) in den Bereichen Lebensunterhalt, Wohnen, Gesundheit, Bildung und Information ein gewisses Maß an Selbstständigkeit erlangt hat. Dies lässt sich anhand des vorgenannten Kriterienkatalogs ermitteln. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Vollendung dieser Verselbstständigung durch die Beendigung der Hilfen gefährdet wird. Nur wenn eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann, darf die Hilfe beendet bzw. die Gewährung abgelehnt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist zu erwarten, dass die Fallzahlen der Hilfe für junge Volljährige in den kommenden Jahren erheblich steigen werden.

Prof. Dr. Jörg Reinhardt/Prof. Dr. Birgit Hoffmann*

Die fachliche Äußerung nach § 189 FamFG im familiengerichtlichen Adoptionsverfahren – Ein Überblick

Durch das am 1.4.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)[1] wurde nicht nur die Überschrift des § 189 FamFG neu gefasst, sondern die Norm hat auch eine andere Struktur erhalten: Absatz 1 enthält die Verpflichtung des Familiengerichts zur Einholung einer fachlichen Äußerung und macht Vorgaben für deren Inhalt; Absatz 2 regelt, dass die fachliche Äußerung von der Adoptionsvermittlungsstelle einzuholen ist, die das Kind vermittelt oder – im Fall einer Stiefkindadoption – die Bescheinigung über eine Beratung nach § 9a Abs. 2 AdVermiG ausgestellt hat. Nach Absatz 3 ist die fachliche Äußerung weiterhin kostenlos abzugeben, und Absatz 4 verpflichtet das Familiengericht nunmehr ausdrücklich, der Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, seine Entscheidung mitzuteilen.

Für die Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung ergeben sich unabhängig von der neuen Struktur seit Jahren Fragestellungen an den Schnittstellen zwischen Adoptionsvermittlung/-begleitung und familiengerichtlichem Annahmeverfahren, etwa nach der Zulässigkeit der Nutzung von Daten aus der Adoptionsvermittlung/-begleitung bzw. nunmehr auch aus der verpflichtenden Beratung nach § 9a AdVermiG für die fachliche Äußerung, nach dem Verhältnis zur Anhörung nach § 194 FamFG etc. Der vorliegende Beitrag diskutiert einige dieser Fragen bezogen auf die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und versteht sich insoweit als Handreichung für die Praxis.

I. Bedeutung der fachlichen Äußerung

Die Adoption eines minderjährigen Kindes zielt auf dessen vollständige rechtliche und soziale Eingliederung in der Familie des oder der Annehmenden (m/w/d**) ab. Demgemäß ist nach § 1741 Abs. 1 BGB zentrale Voraussetzung für den Ausspruch der Annahme, dass zwischen Annehmenden und Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden oder zumindest dessen Entstehung zu erwarten ist. Zudem muss die Adoption dem Wohl des Kindes dienen. Um dies beurteilen zu können, sind weitreichende prognostische Einschätzungen erforderlich, die sich auf die langfristige perspektivische Entwicklung erstrecken. Hierfür ist vor allem psychosozialer Sachverstand erforderlich, der neben einer fundierten Ausbildung auch vielfältige professionelle Erfahrung erfordert. Zudem sind Annahme-

* Verf. *Hoffmann* lehrt Kindschaftsrecht und Kinder- und Jugendhilferecht an der Hochschule Mannheim; Verf. *Reinhardt* lehrt Rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik an der Hochschule München. Von 2001 bis 2008 leitete er die zentrale Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts (BLJA), München.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben der Zeitschrift entsprechend jeweils in einem Beitrag durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 BGBl. 2021 I, 226.